



SATZUNG

des

Sportvereins **FC Italia Nauheim e. V.**

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.03.2015 in Nauheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „FC Italia Nauheim e. V.“

Die Änderung wurde am 14.05.1999 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und löste damit den ursprünglichen Namen FC Olimpia

Nauheim e. V. ab.

Der Verein ist mit der Nummer VR 50760 beim Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Nauheim.

Seine Farben sind Blau-Weiß.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein FC Italia Nauheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Zweck ist die Förderung des Sports. Hierzu organisiert er sportliche Veranstaltungen und nimmt an solchen teil. Er führt regelmäßige Trainingsstunden durch und legt dabei besonderen Wert auf das Training von Jugendlichen, um diese für den Fußballsport zu motivieren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

FC Italia Nauheim e. V. • Robert-Koch-Str. 1 • 64569 Nauheim

1. Vorsitzender Vincenzo Casali Mobil: 0162 – 40 73 051 • 2. Vorsitzender Pierosario Finocchiaro Mobil: 0160 – 92 32 81 85
www.fc-italia-nauheim.de • vorstand@fc-italia-nauheim.de



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder können nur Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu b) Ehrenmitglieder können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 der Mehrheit.

Einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Alter stellen.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:**
- 1.** Durch Tod
 - 2.** Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines jeden Quartals erklärt werden kann.
 - 3.** Durch Ausschluss

Zu 3.:

Ein Ausschluss ist möglich, bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.

Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen.

In diesem Falle ist das Ausschlussverfahren auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Entscheidung über den Ausschluss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ein Mitglied kann nicht ausgeschlossen werden, ohne zuvor vom geschäftsführenden Vorstand gehört worden zu sein.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Beschwerden jeglicher Art jeder Zeit an den Vorstand zu wenden. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat

1. Das Ansehen des Vereins zu wahren,
2. Das Vereinsvermögen zu sichern und zu schützen,
3. Das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
4. Die Satzung des Vereins und Anordnungen des Vorstandes einzuhalten.

§10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und setzt die Höhe der zu zahlenden Beiträge fest.

1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter der Angabe unserer Gläubiger-ID (DE38ZZZ00000691768) und der Mandatsreferenz (37054) ergänzt mit der Mitgliedsnummer, halbjährlich ein.

3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

- Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, Sorge zu tragen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.



Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitrags-schuld besteht nicht.

§ 11 Strafen und Ausschluss

Der Geschäftsführende Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung der betroffenen Mitglieder neben dem Vereinsausschluss gem.§ 7 dieser Satzung folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Geldstrafen zur Zahlung an die Vereinskasse verhängen
2. Verwarnung aussprechen
3. Verweis erteilen
4. Mitglieder vom Spielbetrieb sperren

§ 12 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:**
- 1.** Die Mitgliederversammlung
 - 2.** Der Gesamtvorstand
 - 3.** Der geschäftsführende Vorstand

§ 13 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem:**
- a)** geschäftsführenden Vorstand und
 - b)** erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Spielausschussvorsitzende.



Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der geschäftsführende Vorstand sowie der Sportwart, der Übungsleiter und der Vergnügungsausschussvorsitzende.

Der Gesamtvorstand trifft sich einmal monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Hauptkassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge, die einer Abstimmung bedürfen, müssen schriftlich 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- 1)** Die Mitgliederversammlung wird im 4.Quartal eines jeden Jahres durchgeführt.
- 2)** Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 3)** Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand auf die Dauer von einem Jahr.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder dies beschließt. Bei Auflösung des Vereins fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Nauheim zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.

§16 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3) Sie wird geleitet durch einen Jugendleiter. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Hauptvorstand. Auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 17 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Personen bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Verarbeitung

- Bearbeitung
- Übermittlung



Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung und Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Nauheim, den 15.03.2015

Unterschriften

Vincenzo Casali Pierosario Finocchiaro Pietro Finocchiaro Dominik Belle

1.Vorsitzender 2.Vorsitzender Hauptkassierer Schriftführer

FC Italia Nauheim e. V. • Robert-Koch-Str. 1 • 64569 Nauheim

1. Vorsitzender Vincenzo Casali Mobil: 0162 – 40 73 051 • 2. Vorsitzender Pierosario Finocchiaro Mobil: 0160 – 92 32 81 85
www.fc-italia-nauheim.de • vorstand@fc-italia-nauheim.de